jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/9 87/10/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1987

Index

L70506 Schischule Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

SchischulG Stmk 1969 §3;
SchischulG Stmk 1969 §5;
VwGG §42 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Behörde die Prüfung des Bedarfes nach einer zusätzlichen Schischule und der Anhörung der Gemeinde und des Stmk Schilehrerverbandes unterlassen hat, bewirkt zwar eine objektive Rechtswidrigkeit des Bescheides, verletzt aber nicht subjektive Rechte der Inhaber bereits bestehender Schischulen, deren Schischulgebiet durch die Neubewilligung nicht geändert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100004.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at